Satzung
über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde
(Feuerwehr- Entschädigungssatzung – FwEntschs)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBI. I, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr.18], S.6 in der jeweils geltenden Fassung, und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBI. Teil I Nr. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr.43], S.25) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 12.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr Ludwigsfelde. Diese besteht aus den örtlichen Feuerwehreinheiten Ludwigsfelde, Ahrensdorf, Genshagen, Gröben, Groß Schulzendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf/ Schiaß/Jütchendorf, Siethen und Wietstock.

(2) Die einzelnen örtlichen Feuerwehreinheiten tragen folgende Bezeichnung:

z.B. Freiwillige Feuerwehr Ludwigsfelde
Ortswehr Ahrensdorf

§ 2
Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1.	Stadtwehrführer/in	350,00 €
2.	stellv. Stadtwehrführer/in	200,00 €
3.	Stadtjugendwart/in	100,00 €
4.	stellv. Stadtjugendwart/in	80,00 €
5.	Ortswehrführer/in ab einem Löschzug	100,00 €
6.	stellv. Ortswehrführer/in ab einem Löschzug	75,00 €
7.	Ortswehrführer/in unter einem Löschzug	80,00 €
8.	stellv. Ortswehrführer/in unter einem Löschzug	50,00 €
9.	Leiter/in Technik	80,00 €
10.	Sicherheitsbeauftragte/r	80,00 €
11.	Leiter/in Atemschutz	80,00 €
12.	Stadtfunkwart/in	80,00 €
13.	Leiter/in Kleiderkammer	80,00 €
14.	stellv. Leiter/in Kleiderkammer	50,00 €
15.	Fachgruppenleiter/in	60,00 €
16.	Kinder- bzw. Jugendwart/in	80,00 €
17.	stellv. Kinder- bzw. Jugendwart/in	50,00 €
18.	Angehörige/r der Freiwilligen Feuerwehr, der/dem besondere Aufgaben übertragen werden	bis zu 50,00 €

Die Einschätzung für die Gewährung der Höhe der Entschädigung nach Abs. 1 Nr. 18 obliegt der Stadtwehrführung im Einzelfall.

Mit der Aufwandsentschädigung werden die mit dem Amt verbundenen Aufwendungen sowie die Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.

(2) Einem/Einer eingesetzten Vertreter/in eines/einer nach Abs. 1 genannten Berechtigten wird für die Dauer der Vertretung die Differenz zur Aufwandsentschädigung des/der Funktionsträger/in gewährt. wenn die Vertretungsdauer länger als zwei Wochen im Kalendermonat andauert. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Erholungsurlaub findet keine Berücksichtigung.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung für die Vertretung ist durch den/die Stadtwehrführer/in schriftlich unter Angabe des Vertretungsbeginns und der Vertretungsdauer bis spätestens 14 Tage nach Ablauf des Vertretungsfalls beim Träger des Brandschutzes geltend zu machen.

§ 3
Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte und sonstige Mitglieder

(1) Bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme an Ausbildungsdiensten und Diensten, die der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr dienen, wird dem/der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde, der/die als Einsatzkraft eingesetzt ist, je anerkanntem Dienst eine Aufwandsentschädigung i. H. v.12,50 € gewährt.

Grundlage bilden die durch die Stadtwehrführung bestätigten Ausbildungs- und Dienstpläne. Ausnahmen davon müssen bei der Stadtwehrführung schriftlich beantragt werden.

(2) Zusätzlich wird dem/der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 10,00 € pro Einsatz gezahlt, wenn er/sie sich bis spätestens 20 Minuten nach Alarmierung im Gerätehaus der jeweiligen örtlichen Feuerwehreinheit zum Einsatz gemeldet hat. Dies gilt auch, wenn der/die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde durch die Gesamtführung der Stadt Ludwigsfelde, die Stadtwehrführung oder den/der Einsatzleiter/in der Feuerwehr auch nach den abgelaufenen 20 Minuten zum Einsatzdienst herangezogen wird.

(3) Dem/der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der/die keinen Anspruch auf Entschädigung nach § 3 Abs. 1 hat, jedoch regelmäßig an Diensten teilnimmt und über diesen Rahmen hinaus in seiner/ihrer Funktion und Freizeit Leistungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehr erbringt, wird je anerkanntem Dienst eine Aufwandsentschädigung i. H. v.10,00 € gewährt.

(4) Dem/der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde, der/die als Ausbilder/-in für die Freiwillige Feuerwehr Ludwigsfelde tätig ist, kann eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 10,00 € gewährt werden. Ausgenommen davon sind die Monate Juli und August auf Grund der Sommerpause.

Ehrenamtlichen Ausbildern/-innen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde für feuerwehrtechnische Lehrgänge, die durch die Stadt Ludwigsfelde durchgeführt und angewiesen werden, kann pro Ausbildungstag eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 25,00 € gewährt werden.

Die Einschätzung hierfür nimmt die Stadtwehrführung vor. Dazu haben mindestens zwei Vertreter der Stadtwehrführung gegenzuzeichnen.

(5) Dem/der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde, die als Ausbilder/-in bzw. Betreuer/-in in der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde eingesetzt ist, wird eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 10,00 € je anerkanntem Dienst gewährt.

Für die Betreuung bzw. Unterstützung von Ausbildungslagern und Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendfeuerwehrnachwuchsarbeit kann dem/der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden pro Tag eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 100,00 € pro Tag gewährt werden.

(6) Die Leitung der Feuerwehr bzw. die Leiter der örtlichen Feuerwehreinheiten überprüfen den Anspruch der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

Grundlage bilden die durch die Stadtwehrführung bestätigten Dienstpläne.
Ausnahmen davon müssen bei der Stadtwehrführung schriftlich beantragt werden.

§ 4
Verpflegung bei Einsätzen und Lehrgängen

(1) Zu Einsätzen der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung innerhalb des Ausrückebereiches der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde erhalten die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr, die sich über drei Stunden im ununterbrochenen Einsatz befinden, einen Verpflegungssatz oder eine Verpflegung. Der Verpflegungssatz kann pro Einsatzkraft bis zu 6,00 € oder die Verpflegung im Werte bis zu 6,00 € betragen. Bei einer Einsatzzeit über sechs Stunden kann pro Einsatzkraft zusätzlich ein Verpflegungssatz bis zu 8,00 € oder eine Verpflegung im Werte bis zu 8,00 € betragen.

In begründeten Fällen kann die Stadtwehrführung Ausnahmeregelungen treffen. Dazu gehören u.a. außergewöhnliche Belastungen der Einsatzkräfte durch Hitze, Kälte, besonders schwere Arbeiten, zeitlich abweichende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen etc.
Atemschutzgeräteträgern ist bei Atemschutzeinsätzen der Flüssigkeitsverlust durch geeignete Getränke auszugleichen.

(2) Bei Lehrgängen in Verantwortlichkeit des Trägers des Brandschutzes wird eine angemessene Verpflegung durch diesen gestellt.

(3) Über die Gewährung von Verpflegung über den Abs. 1 und 2 hinaus entscheidet die Stadtwehrführung im Einzelfall nach Ermessen.

§ 5
Sitzungsgeld

(1) Die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr führt regelmäßig Sitzungen durch, für die ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € gezahlt wird, sofern die Sitzungsdauer 1 Stunde überschreitet.

(2) Gleiches gilt für die Sitzungen, die durch die Stadtjugendwehrführung einberufen werden bzw. durch die jeweiligen Fachgruppen durchgeführt werden.

(3) Grundlage für den Anspruch ist die Teilnehmerliste des jeweiligen Protokolls.

§ 6
Dienstreisen

(1) Dienstreisen müssen vom Stadtwehrführer/der Stadtwehrführerin im Verhinderungsfall von einem seiner/ihrer Stellvertreter/-in bestätigt und durch den Träger des Brandschutzes genehmigt werden.

(2) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde haben in diesen Fällen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz und den Dienstvereinbarungen der Stadt Ludwigsfelde.

§ 7
Überörtliche Lehrgänge

(1) Für die Teilnahme an den überörtlichen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird gemäß der Dienstanweisung zur Beantragung und Abrechnung von Dienstreisen für die Stadt Ludwigsfelde in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

(2) Bei Lehrgängen außerhalb des Stadtgebietes wird eine Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in seiner aktuellen Fassung gewährt, sofern für die Anreise kein städtisches Dienstfahrzeug verwendet werden kann. Ausgenommen sind Fahrkostenerstattungen, die durch Dritte, wie z.B. die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz gewährt werden.

§ 8
Entschädigung für Brandsicherheitswachen und Brandwachen

(1) Nimmt ein/eine Angehöriger/Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr den Dienst einer Brandsicherheitswache nach § 34 BbgBKG oder einer Brandwache nach § 35 BbgBKG wahr, erhält er/sie eine Entschädigung in folgender Höhe:

- eingesetzte/-r Wachhabende 15,00 € je Stunde
- eingesetzte/-r Wachposten 13,00 € je Stunde

(2) Grundlagen für die Berechnung ist das jeweilige Wachprotokoll über den geleisteten Dienst als Brandwache oder Brandsicherheitswache. Das Wachprotokoll ist von dem/der Wachhabenden sowie vom jeweiligen Veranstalter oder Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 9
Zahlungsbestimmungen und Nachweis

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 und § 3 Abs. 4 wird unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt und wird quartalsweise durch die Stadt Ludwigsfelde auf ein durch die Berechtigten schriftlich zu benennendes Konto überwiesen.

(2) Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 sind die vorliegenden vollständigen Einsatzberichte und Dienstanwesenheitslisten entscheidend.
Die Anträge sind durch die Ortswehrführungen für den jeweiligen Monat bis zum 15. des Folgemonats bei dem Träger des Brandschutzes einzureichen.
Die Aufwandsentschädigung wird monatlich für den vorangegangenen Monat auf ein durch die Berechtigten schriftlich zu benennendes Konto überwiesen.

(3) Die Sitzungsgelder gemäß § 5 werden vierteljährlich für das vorangegangene Quartal durch die Stadt Ludwigsfelde auf ein durch die Berechtigten schriftlich zu benennendes Konto überwiesen.
Zur Geltendmachung des Anspruchs ist die Teilnahme an den Sitzungen durch eine Anwesenheitsliste, in der sich jede anspruchsberechtigte Person mit ihrer Unterschrift einträgt, nachzuweisen. Die Anwesenheitslisten sind spätestens zum Quartalsende beim Träger des Brandschutzes durch die Verantwortlichen einzureichen.

(4) Der Anspruch auf Erstattung von Reisekosten gemäß §§ 6 und 7 ist durch die Berechtigten beim Träger des Brandschutzes geltend zu machen und wird durch die Stadt Ludwigsfelde auf ein durch die Berechtigten schriftlich zu benennendes Konto überwiesen.

(5) Die Beträge für die Entschädigung von Brandsicherheitswachen und Brandwachen gem. § 8 werden in der Regel im Folgemonat auf ein durch die Berechtigten schriftlich zu benennendes Konto überwiesen.

§ 10
Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die korrekte steuerliche und ggf. sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach Maßgabe dieser Satzung gezahlten Gelder ist durch die Berechtigten selbst sicherzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gewährten Entschädigungen als Einnahmen grundsätzlich der Einkommenssteuerpflicht unterliegen. Die Berechtigten der gewährten Zahlungen haben die Pflicht, die entsprechenden Erklärungen gegenüber den Finanzbehörden abzugeben.
Die Entrichtung etwaig anfallender Steueranteile obliegt den Berechtigten der Zahlungen.

§ 11
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 22.09.2015 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 13.07.2023

gez. Andreas Igel
Bürgermeister